



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandskosten des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel" vom 15.12.2017

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandskosten des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer gem. § 28 Grundsteuergesetz zur Zahlung fällig. Stellt der Gebührenschuldner einen Antrag nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz auf Zahlung eines Jahresbetrages am 1. Juli, gilt dieser auch für die Entrichtung dieser Gebühr. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 01.06.2018

Schuldt
Bürgermeister

